

BESCHÄDIGUNG EINER TENNISHALLE

BGH, Urteil vom 02.02.2022 – XII ZR 46/21 - NJW-RR 2022, 590

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

V betreibt eine Tennishalle. M ist ein passionierter Freizeit-Tennisspieler, der regelmäßig bei V einen Tennisplatz gemietet hat. So auch am 16. Oktober 2018 von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, als M auf Platz Nr. 4 spielte. Die seitliche Außenlinie des Platzes war durchgängig 3,05 m von der Außenwand der Tennishalle entfernt. Die Außenwand ist vollständig mit großflächigen Fenstern verglast. Die Verglasung entspricht dem üblichen Standard in Sporthallen. Im Verlaufe des Trainingsmatches mit seinem ewigen Kontrahenten um die Clubmeisterschaft, dem G, versuchte M bei dem Versuch einen mit starkem Winkel gespielten Aufschlag zu retournieren. Dabei prallte M während seines Schlages gegen eine der Glasscheiben der Außenwand, wodurch diese scharfkantig zerbrach. V beauftragte umgehend eine Fachfirma, die die Glasscheibe am frühestmöglichen Termin, dem 02.11.2018 austauschte. Hierfür stellte die Fachfirma V 2.300,- Euro in Rechnung. In der Zwischenzeit war es V aus Sicherheitsgründen nicht möglich Platz Nr. 4 zu vermieten. Dadurch sind V, errechnet anhand der üblichen Belegung des Platzes in den vergangenen Jahren sowie eines Vergleichs zu den weiteren Hallenplätzen, Mieteinnahmen in Höhe von 6.000 Euro entgangen (*Bearbeitervermerk: Dieser Betrag ist in der Höhe nicht zu beanstanden.*).

V verlangt von B die Zahlung von Schadensersatz in Höhe von insgesamt 8.300,- Euro. **Zu Recht?**

Auszug aus den Tennisregeln der International Tennis Federation (ITF):

„Regel 8: Aufschläger und Rückschläger:

[...] Fall 1: Darf der Rückschläger außerhalb der Linien des Spielfeldes stehen? Entscheidung: Ja. Der Rückschläger darf jede Position innerhalb oder außerhalb der Linien auf seiner Seite des Netzes einnehmen.“

„Anhang IX:

[...] Als Richtlinie für Freizeit- und Vereinsplätze beträgt die empfohlene Mindestentfernung zwischen den Grundlinien und den hinteren Einzäunungen 5,48 m und zwischen den Seitenlinien und den seitlichen Einzäunungen 3,05 m.“